

Universitätswahlen 2018 Der Wahlleiter

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10.12.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 25.05.2018, der Grundordnung der TU Dresden vom 24.09.2015 und der Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 10.10.2018, werden die Wahlen

- der Mitglieder des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und
- der/des Gleichstellungsbeauftragten und der/des Stellv. Gleichstellungsbeauftragten der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus ausgeschrieben.

1. Gewählt werden:

Gremium*	Mitgliedergruppe			Gleichstellungsbeauftragte/r	Stellvertretende/r Gleichstell.beauftr.
	Hochschullehrer	akad. Mitarbeiter	Mitarb. Technik u. Verwaltung		
Fakultätsrat				alle Mitgliedergruppen	alle Mitgliedergruppen
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus	11*	4	1	1	1

* Strukturierung gemäß § 99 Abs. 1 SächsHSFG und § 14 Abs. 2 Wahlordnung der TU Dresden

Für die Wahlen der Mitgliedergruppe der **Studenten** erfolgt eine gesonderte Ausschreibung.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe bzw. Fakultät wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs.1 SächsHSFG angeführten Gruppen bzw. nach der Reihenfolge der Fakultäten im Anhang zur Grundordnung, bei Hochschullehrern nach der Zuordnung ihrer Professur. Die Wahlberechtigung kann für alle genannten Wahlen nur einheitlich bestimmt werden.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **29.10.2018 bis 06.11.2018 jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr** liegt im Wahlbüro Rektorat, Mommsenstraße 11, Zi. 315, das vollständige Wählerverzeichnis aus. Telefonische Auskünfte werden vom Wahlbüro erteilt.

Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **06.11.2018 um 16:00 Uhr** schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden (§ 5 Abs. 4 und 5 WO TU Dresden).

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist. Die Wahlvorschläge sind in der Zeit **vom 29.10.2018 bis 06.11.2018 beim Wahlleiter** einzureichen.

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge oder als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der **Schriftform**. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen der Person, die Amts- und Berufsbezeichnung, das Geburtsdatum sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf einem Wahlvorschlag darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Mitglieder betragen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 Personen, die in der jeweiligen Mitgliedergruppe wahlberechtigt sind, unterstützt werden. Kandidatinnen bzw. Kandidaten können den Wahlvorschlag gleichzeitig unterstützen. Für alle Listenwahlvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte aller Unterstützerinnen bzw. Unterstützer nicht gleichzeitig kandidieren dürfen. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person auf der Unterstützerliste zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer sie im Falle ihrer Verhinderung vertritt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat erklärt ihr bzw. sein Einverständnis zur Kandidatur durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder durch Abgabe einer gesonderten Erklärung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt sein.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen können Formblätter verwendet werden, die im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) abrufbar sind.

Die Einreichungsfrist endet am 06.11.2018 um 16:00 Uhr.
Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 13.11.2018 in der Medizinischen Fakultät bekanntgemacht. Sie sind außerdem über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) einzusehen.

5. Wahltermin

**Die Stimmabgabe findet vom 27. bis 28. November 2018
in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr statt.**

Abstimmungsraum für alle Wahlberechtigten ist das **Seelsorgezentrum, Haus 50 (kleiner Saal)**.

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig (§ 12 WO). Die Übersendung bzw. Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist beim Wahlleiter bei **Antrag auf Übersendung bis zum 12.11.2018** und bei **Antrag auf Abholung bis zum 22.11.2018** schriftlich zu beantragen. Formblätter für den Antrag sind im Wahlbüro erhältlich oder über die Webseiten der TU Dresden unter [Universitätswahlen 2018](#) abrufbar.

7. Keine Wahlbenachrichtigung

Die Wahlberechtigten erhalten keine gesonderte Wahlbenachrichtigung.

8. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmauszählung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Wahlräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes an den Wahlausschuss übermittelt. Im Anschluss daran wird vom Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und veröffentlicht. Das amtliche Ergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden“ veröffentlicht.

9. Anschriften

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden
Wahlbüro: Rektorat, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Zimmer 315
Telefon: 0351 463 37068
Fax: 0351 463 37101
E-Mail: hannelore.buest@tu-dresden.de

gez.

Dr. Andreas Handschuh
Kanzler

Dresden, 16. Oktober 2018